



Ercheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen. Die Zeile oder deren Raum kostet 15 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige die Zeile, für 1/4 S. 75 M., 1/2 S. 38 M., 1/3 S. 20 M. Stellen-gesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins 1/4 S. 32 M., 1/2 S. 40 M., 1/3 S. 115 M., für Nichtmitglieder 10 M., 15 M., 250 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Belieferter Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

Eine letzte Mahnung vor dem Erlaß einer Verkaufsordnung für Auslandslieferungen.

Von Eduard Urban.

Am 7. Januar soll in Leipzig über das Inkraftsetzen einer Verkaufsordnung für Auslandslieferungen, kurz »Auslandsordnung« genannt, von den Vorständen der maßgebenden Vereine auf Grund von § 21 Ziffer 12 der Satzungen des Börsenvereins endgültig Beschluß gefaßt worden. Ob eine Auslandsordnung in allgemein zwingender Form notwendig ist, ob der bisher bekannt gewordene Entwurf allen davon Betroffenen gerecht wird und zum Segen gereicht, möchte ich mit gutem Grund bezweifeln. Jedenfalls ist es in der Geschichte des Buchhandels ohne Vorgang und nur aus der durch den Krieg hervorgerufenen krankhaften Sucht nach Zwangswirtschaft zu erklären, daß sich der Verlag für einen Teil seines Absatzes seines altüberlieferten Rechtes, Verkaufspreise und Bezugsbedingungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen, völlig begeben und sich eine Fessel auferlegen soll, die die tausendfältigen Erzeugnisse des Buchverlags in größter Weise schematisiert und dieselben Vorschriften für eine Broschüre von 50 S. wie für ein wissenschaftliches Werk von 1000 M. erläßt. In anderen Industrien, deren Erzeugnisse sich viel leichter und einfacher einteilen lassen, werden je nach den Interessen der einzelnen Gruppen verschieden hohe, für das gesamte Ausland einheitlich gültige Aufschläge festgesetzt.

Daß ein sehr viel größerer Teil des Verlags, als aus der Abstimmung der letzten außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins hervorzugehen scheint, an einer Auslandsordnung kein Interesse hat, zeigt der geringe Anschluß, den bisher der Aufruf zum freiwilligen Zusammenschluß gefunden hat. Wenn ich nicht sehr irre, sind es bisher knapp 50 Firmen, darunter mehrere einem Inhaber gehörende. Allein dieser doch immerhin sehr schwerwiegende Umstand sollte dem Vorstand des Börsenvereins vor endgültiger Beschlußfassung zu denken geben.

Ich habe von Anfang an dahin zu wirken gesucht, dem einzelnen Verleger den Anschluß an die Auslandsordnung freizustellen, von einem Zwange aber abzusehen. Damit wäre allen Teilen gedient, gleichgerichtete Verleger könnten sich gruppenweise zusammenschließen, und niemand würde gegen seinen Willen und gegen seine Interessen vergewaltigt werden. Den Reichsbehörden gegenüber hätte der Standpunkt vertreten werden müssen, den Buchhandel seiner Eigenart wegen von irgendwelchen Ausfuhrbeschränkungen völlig auszunehmen. Das hätte sich um so eher durchsetzen lassen, als das »Auswärtige Amt«, im Interesse einer möglichst großen Verbreitung des deutschen Buches im Auslande, auch dieser Meinung ist. Das ist nun leider nicht geschehen. Ein Ausfuhrverbot für Bücher bzw. eine Prüfung und Überwachung der Ausfuhr durch Ausfuhrhandelsstellen steht unmittelbar bevor*) und hat eine Regelung durch die Berufsvertretung zur Voraussetzung. Diese Regelung soll uns nun in der Auslandsordnung gegeben werden. Da somit

eine solche Ordnung scheinbar nicht mehr zu umgehen ist, wäre sie meines Erachtens am einfachsten und kürzesten so zu fassen, »daß Bücher nach dem Auslande nur mit einem vom Verleger unter Einhaltung einer mäßigen Mindestgrenze festzusetzenden und dem Sortiment zu rabattierenden Aufschlage geliefert werden dürfen«. Keinesfalls dürfen aber bei der Fassung die Interessen des ausländischen Sortiments, des Barsortiments und der Verleger billiger Unterhaltungsliteratur, also aller, deren Ausfuhr zum allergrößten Teil unmittelbar an den ausländischen Zwischenhändler geht, allein maßgebend sein. Der in seiner Ausfuhr am empfindlichsten von der Ordnung betroffene Verlag wissenschaftlicher und großer bildender Werke, der für einen bedeutenden Teil seiner Werke auf die größtmögliche Ausfuhr angewiesen ist, ferner der Verlag solcher Werke, der in der Billigkeit eine willkommene Waffe im Kampfe gegen das französische und englische Buch sieht, sowie der im Inland befindliche, sich auf einen kleinen Kreis aber bedeutender Firmen beschränkende Ausfuhrhandel müssen unbedingt berücksichtigt werden. Eindringliche Vorschläge von Vertretern jener Richtung, die zur Vermeidung des Schiebertums den Erlaß einer Ausfuhrordnung von einem gleichzeitigen Ausfuhrverbot abhängig gemacht wissen und die Höhe eines nicht für jedes Land verschieden, sondern für alle gleichmäßig zu bemessenden Aufschlags dem Ermessen des Verlegers anheimgeben wollten, sind bisher unbeachtet geblieben.

Nur wenn das Inkrafttreten der Auslandsordnung mit dem Ausfuhrverbot zusammenfällt, und die Regelung meinen hier später folgenden Vorschlägen entsprechend gehandhabt wird, kann das nachstehend geschilderte Eindringen des Schiebertums zum Schaden des wissenschaftlichen Verlags vermieden werden, und der Verleger erhält die Sicherheit, daß ihm in allen Fällen der ihm gebührende Anteil des Auslandsaufschlags zukommt.

Die Berechnung der Lieferungen nach dem Auslande in der Währung des betreffenden Landes, auf die die Anreger der Ordnung besonderen Wert legen, halte ich eher für einen Nachteil als für einen Vorteil. Einmal ist technisch bei Betrieben mit großer Ausfuhr eine Buchführung in neun verschiedenen Währungen nicht durchzuführen. Ferner wird jeder Ausfuhrbuchhändler, sei er Verleger oder Sortimenter, unwillkürlich zum Kurspekulant, er hat bei größeren Guthaben in ausländischer Währung immer das Interesse eines möglichst tiefen Marktstandes, um viel Mark zu bekommen. Der Verleger, der dem ausländischen Buchhändler Vierteljahres- oder Jahresrechnung gewährt, übernimmt damit vollkommen die Gefahr der Kursschwankungen, er kennt nie die wirkliche Höhe seiner Außenstände in Mark und gerät in die Versuchung, seine Auslandguthaben stehen zu lassen und mit ihnen die Kursschwankungen auszunützen, statt sie, dem eigentlichen Zweck der Auslandsaufschläge gemäß, der heimatischen Wirtschaft zuzuführen und so mitzuhelfen, den Marktwert im Auslande zu heben, was ja doch Hauptzweck der Auslandsordnung werden sollte. Der inländische Ausfuhrbuchhändler hatte bisher den großen Vorteil, daß gerade der Kursschwankungen wegen Vorauszahlungen bei allen größeren Bestellungen zur Regel geworden sind und damit das

*) Vgl. Vbl. 1919, Nr. 287, S. 1200.